Gesundheitsamt
Kantonsärztlicher Dienst

Ambassadorenhof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 71
Telefax 032 627 93 50
gesundheitsamt@ddi.so.ch
www.gesundheitsamt.so.ch

KANTON solothurn

Richtlinien für die Kontrolle des Gesundheitszustandes von Lernenden im Fachbereich Gesundheit[1]

Es handelt sich bei diesen Richtlinien um eine Empfehlung und Hilfestellung für die Lehrbetriebe. Diese entscheiden selbständig darüber, ob ein Lernender die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Lehre im Gesundheitsbereich erfüllt. Es besteht kein Impfzwang, das Gesundheitsamt empfiehlt und fordert aber, dass die Lernenden im Gesundheits- und Sozialwesen vollständig geimpft sind. Bei Betagten sowie Patientinnen und Patienten mit einem geschwächten Immunsystem können Infektionskrankheiten unter Umständen fatale Folgen haben. Gesundheits- und Pflegepersonal kann solche Infektionskrankheiten auf Patienten übertragen. Durch Impfungen kann diese Übertragung vom Personal auf die Patienten verhindert werden. Aus diesem Grund sollten die Lernenden gegen impfverhütbare Infektionskrankheiten unbedingt ausreichend geimpft sein (Weitere Informationen im „Merkblatt Impfungen“).

1. Allgemeines

Üblicherweise bewerben sich Jugendliche zwischen dem 14. und 17. Lebensjahr um eine Lehrstelle im Gesundheits- und Sozialwesen. Zu diesem Zeitpunkt haben sie fünf ärztliche Untersuchungen hinter sich. Sie wurden nach der Geburt, im Kindergarten, in der 1. und 4./5. Primarklasse sowie in der Oberstufen-Abschlussklasse untersucht. Behandlungsbedürftige gesundheitliche Störungen wurden jeweils den Eltern mitgeteilt. Die Untersuchungsbefunde wurden beim Hausarzt bzw. Schularzt archiviert. Von ausgedehnten Routineuntersuchungen vor, während oder beim Abschluss der Lehre kann daher abgesehen werden.

Die Gesundheitskontrolle bei den Lernenden kann auf folgende Massnahmen reduziert werden:

- eine hausärztliche Untersuchung vor Lehrbeginn (Formulare „Ärztliches Zeugnis“ / „Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und Bestätigung des Impfstatus“)
- eine schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand der Lernenden beim Antritt der Lehrstelle
- Vorsorge während der Ausbildung
- eine schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand der Lernenden beim Lehrabschluss

3. Ärztliche Untersuchung

Die zukünftigen Lernenden haben sich vor Lehrbeginn vom Hausarzt untersuchen zu lassen.

Variante 1:

- Der Lehrbetrieb hat einen Vertrauens-/Personalarzt: das ausgefüllte Formular „Ärztliches Zeugnis“ inkl. Merkblatt Impfungen soll vom Hausarzt direkt an den Vetrrauens-/Personalarzt des Lehrbetriebes gesandt werden. Diese(r) prüft das zugesandte ärztliche Zeugnis und meldet dem Lehrbetrieb, ob die Kandidatin/der Kandidat die gesundheitlichen Anforderungen erfüllt.

Variante 2:

- Der Lehrbetrieb hat keinen Vertrauens-/Personalarzt: der Hausarzt füllt das Formular „Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und Bestätigung des Impfstatus“ aus und schickt dieses an den Lernenden, resp. an den Lehrbetrieb. Das ärztliche Zeugnis bleibt jedoch beim Hausarzt.

---

[1] Diese lehnen sich grösstenteils an die Richtlinien der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich (http://www.oda-g-zh.ch/)

Der Lehrbetrieb orientiert den zukünftigen Lernenden resp. seine gesetzliche Vertretung über den medizinischen Entscheid.

4. Gesundheitliche Abklärungen bei Lehrbeginn

Zu Beginn der Lehrzeit bestätigt der Lernende auf einem entsprechenden Formular, dass er seit der ärztlichen Untersuchung keine schweren Erkrankungen oder Unfälle durchgemacht hat und sich gesund fühlt.

5. Gesundheitliche Vorsorge während der Lehrzeit

Der Bildungsverantwortliche macht die Lernenden zu Beginn der Lehrzeit darauf aufmerksam, dass sie für ihre Gesundheit selbst verantwortlich sind. Sie erhalten Anweisungen über individuell zu treffende gesundheitsvorsorgliche Massnahmen (insbesondere Standard-Hygienemassnahmen).

Während der Lehrzeit werden bei den Lernenden - sofern im medizinischen Aufnahmeentscheid nicht Auflagen gemacht wurden - keine Routine-Untersuchungen durchgeführt. Im Falle von Krankheit oder Unfall haben die Lernenden das Recht auf freie Arztwahl.

Kommen die Lernenden mit Patienten mit übertragbaren Krankheiten wie zum Beispiel Tuberkulose in Kontakt oder verletzen sie sich durch akzidentielle Stichverletzung, haben sie dies **unverzüglich** der dem Vertrauens-/Personalarzt, resp. ihrem Hausarzt zu melden. Er entscheidet über die zu treffenden Massnahmen.

Im Laufe der Lehrzeit eintretende Veränderungen des Gesundheitszustandes werden mit den Lernenden besprochen. Verweigert der Lernende die allenfalls notwendige ärztliche Abklärung, kann der Lehrbetrieb jederzeit eine Untersuchung durch einen Arzt verlangen.

6. Gesundheitliche Abklärungen bei Lehrende

Am Ende der Lehrzeit holt der Lehrbetrieb von allen Lernenden eine schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand ein. Falls nötig, können die Lernenden eine hausärztliche Untersuchung machen lassen und ein Zeugnis einholen.

7. Anfallende Kosten

Die durch die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen oder durch Schutzimpfungen resultierenden Konsten fallen in der Regel zu Lasten des Lernenden.
Ausnahme: die Hepatitis B-Impfung wird vom Lehrbetrieb übernommen.
Kosten infolge Therapien oder Prophylaxen nach Exposition fallen in der Regel zu Lasten des Lehrbetriebes.

GESUNDHEITSAMT

Kantonsarzt